

Mein Recht auf ein Girokonto

Jeder Mensch hat das Recht
auf ein Basiskonto



VON MENSCH ZU MENSCH.

Was ist ein Basiskonto?

Die gesetzliche Grundlage für das Basiskonto ist das Zahlungskontengesetz (ZKG).

Ein Basiskonto ist ein Girokonto auf Guthabenbasis. Es umfasst alle grundlegenden Funktionen wie Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften und Kartenzahlungen.

Alle Personen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten, haben einen gesetzlichen Anspruch auf ein Basiskonto. Dazu zählen auch Menschen mit negativem Schufaeintrag, Obdachlose und Asylsuchende.

Wie erhalte ich ein Basiskonto?



Jede Bank, die Girokonten anbietet, muss auch das Basiskonto anbieten. Wenn Sie in der Bankfiliale vorsprechen, verlangen Sie ausdrücklich die Einrichtung eines Basiskontos und die Aushändigung eines entsprechenden Formulars. Vergessen Sie nicht, Ihre Ausweispapiere mitzunehmen.

Im Online-Angebot der Banken ist das Formular in der Regel nicht bei den sonst üblichen Kontomodellen zu finden. Sie müssen gezielt danach suchen. Bei manchen Banken verbirgt sich das Basiskonto beispielsweise unter dem Begriff: »Konto gemäß §§ 30 ff. ZKG«.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stellt ebenfalls ein Standardformular zur Beantragung bereit. Sie finden es unter www.bafin.de (Stichwort: »**Basiskonto**«).

Was kostet ein Basiskonto?

In der Regel fallen für ein Basiskonto Kontoführungsgebühren an. Diese dürfen nach dem ZKG »nicht wesentlich höher« sein als für ein normales Girokonto.

Darf die Bank die Eröffnung eines Basiskontos ablehnen?

Die Gründe für eine Ablehnung sind im ZKG abschließend aufgezählt und sehr begrenzt.

Die Bank kann die Eröffnung eines Basiskontos ablehnen, wenn

- Sie bereits über ein Zahlungskonto verfügen, das Sie tatsächlich auch nutzen können,
- Sie sich der Bank oder ihren Mitarbeitenden gegenüber strafbar gemacht haben,
- Ihnen bereits ein Basiskonto bei derselben Bank wegen Zahlungsverzug oder unrechtmäßiger Nutzung gekündigt wurde.



Was kann ich tun, wenn die Bank die Eröffnung eines Basiskontos ablehnt?

Sie können dagegen bei der BaFin ein Verwaltungsverfahren beantragen. Unter www.bafin.de sind weitere Informationen zu finden.

Kann ich mein Basiskonto als Pfändungsschutzkonto führen?

Ja, das Basiskonto kann von Anfang an als **Pfändungsschutzkonto** geführt werden.

Wenn ein **Insolvenzverfahren** durchgeführt wird, **muss** das Basiskonto als Pfändungsschutzkonto geführt werden.



Darf die Bank mir mein Basiskonto kündigen?

Die Bank darf das Basiskonto nur unter den Bedingungen des ZKG kündigen. Die Gründe sind dort klar geregelt.

Diese sind beispielsweise:

- wenn Sie bei der Kontoeröffnung falsche Angaben gemacht haben,
- wenn Sie das Konto seit mehr als 24 aufeinanderfolgenden Monaten nicht genutzt haben,
- wenn Sie ein weiteres Basiskonto eröffnet haben,
- wenn Sie mit den Kontoführungsgebühren mehr als drei Monate im Rückstand sind.

Weitere Informationen, kompetente Beratung und Unterstützung bei der Beantragung eines Basiskontos oder nach Ablehnung durch die Bank erhalten Sie auch bei den anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen des Freistaats Sachsen.



Die für Ihren Wohnort zuständige Stelle finden Sie unter:

www.ifs-inso.de/beratungsstellen

Landesfachstelle

Bei weiteren Fragen können Sie sich auch an die Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Sachsen wenden:

Tel.: 0371 67426-55

Mobil: 0173 4316-591

E-Mail: ifs-inso@awo-chemnitz.de

Herausgeber

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Albertstraße 10, 01097 Dresden
E-Mail: redaktion@sms.sachsen.de

Redaktion

Landesfachstelle Verbraucherinsolvenzberatung
www.lfs-inso.de

Gestaltung und Satz

MedienMélange: Kommunikation!, Hamburg

Bildnachweis

Svetlana Ikriannikova – istockphoto.com

Redaktionsschluss

Mai 2026

Bestellservice

www.publikationen.sachsen.de

Hinweis

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



www.sms.sachsen.de

